

Arbeitskreis 2

Die Rolle der Eltern im Jugendgerichtsverfahren - Auswirkungen der EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder

An dem Arbeitskreis nahmen insgesamt 16 Personen aus den Tätigkeitsfeldern Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht teil.

Zunächst gab Prof. Dr. Stefanie Kemme, Fachhochschulbereich in der Akademie der Polizei, Hamburg, einen Überblick über den Hintergrund und die Entstehungsgeschichte der Richtlinie (EU) 2016/800 (RL).

Um ein - im Rahmen des dafür vorhandenen (engen) Zeitfensters - möglichst vollständiges Bild von der RL zu zeichnen, stellte die Referentin zunächst die besonders umstrittenen, auch von der DVJJ im Verhandlungsverlauf kritisch begleiteten Art. 6 (Unterstützung durch einen Rechtsbeistand), Art. 7 (Recht auf individuelle Begutachtung) und Art. 9 (Audiovisuelle Aufzeichnung von Befragungen) vor. Hierbei wurde ein großes Informations- und Diskussionsinteresse deutlich, der an dieser Stelle nur exemplarisch illustriert werden kann: Im Kontext von Art. 6 bewegten die Teilnehmenden etwa die Fragen, wie sich die Praxis der (polizeilichen) Vernehmung in Fällen notwendiger Verteidigung entwickeln wird, wer über die Beordnung des Verteidigers - insbesondere außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten der Gerichte - entscheiden soll und wie von der Polizei die Fälle notwendiger Verteidigung nach § 140 Abs. 2 StPO identifiziert werden können, um das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand vor der (ersten) Vernehmung nicht zu unterlaufen, etc. Art. 7 warf Fragen nach dem (sinnvollen) Zeitpunkt der Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe und dem Umfang der individuellen Begutachtung insbesondere vor Erhebung der öffentlichen Klage auf. Angerissen wurden aber auch die Chancen und Risiken, die ein potientielles Mehr an Aufgabenwahrnehmung durch die Jugendgerichtshilfe z.B. durch eine evtl. zu schaffende Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung mit sich bringt. Bei Art. 9 wurden die grundsätzliche Sinnhaftigkeit audiovisueller Aufzeichnungen von Befragungen und ihr evtl. intendierter Ausbau kritisch gesehen sowie die Frage nach der einzusetzenden Technik gestellt. Schon diese Auswahl an interessierenden Fragestellungen belegt einerseits eine gewisse Unsicherheit bezüglich dem, was im Zuge der Umsetzung der RL auf die Praxis zukommen kann bzw. wird, und andererseits das Bedürfnis nach entsprechender (vertiefender) Information.

Sodann widmete sich die Referentin der (Kern-)Frage, ob die RL zukünftig in Deutschland die Rolle der Eltern im Strafverfahren verändern wird. Vorweg erörtert wurden die nach dem JGG derzeit bestehenden Rechte und Pflichten der Eltern mit besonderem Fokus auf die Reichweite des § 67 JGG. Besonders thematisiert wurden dann die beiden wesentlichen der die Rolle der Eltern betreffenden Artikel der RL: Art. 5 (Recht des Kindes auf umgehende Information eines Trägers der elterlichen Verantwortung) und Art. 15 (Recht des Kindes auf Begleitung durch einen Träger der elterlichen Verantwortung während des Verfahrens). Im Vordergrund stand dabei die zentrale Frage, in wie fern das deutsche JGG im Sinne dieser Artikel der Änderung bedarf. Neben Fragen der ausdrücklichen Erstreckung des Anwesenheitsrechts der Eltern z.B. auf polizeiliche Vernehmungen und ihre tatsächliche Anwesenheit ging es um den "anderen geeigneten Erwachsenen", die Rolle, die er für das Kind spielt bzw. spielen soll, wer das sinnvoller Weise sein kann und wie praxistaugliche (richtlinienkonforme) Regelungen zur Umsetzung aussehen können. Eine wichtige Botschaft zum (ggf. bestehenden) Spannungsverhältnis zwischen dem elterlichen Erziehungsrecht (Art. 6 GG) und den Rechten des Kindes (z.B. aus Art. 24 Abs. 2 der Charta der europäischen Grundrechte) zielte darauf ab, dem Verselbständigungsprozess und Autonomieinteresse/-bedürfnis von Kindern besonderes Gewicht beizumessen.

Trotz der Kürze der Zeit konnte alles in allem der Blick auf das, worauf sich die deutsche Jugendkriminalrechtspraxis in Folge der RL einzustellen hat, geschärft werden - und das nicht nur in Bezug auf die Rolle der Eltern im Jugendstrafverfahren. Zugleich lieferten die (Diskussions-)Beiträge der Teilnehmenden interessante Impulse für Fragen der Umsetzung der RL.

Dr. Michael Sommerfeld
Oberstaatsanwalt
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin